

Kirchenrecht in der Kirchenreform*

Hendrik Munsonius

Das Schlagwort von der *ecclesia semper reformanda* ist in aller Munde und „Reform“ in der evangelischen Kirche mittlerweile geradezu ein Dauerzustand. Der empfundene Verlust von Ressourcen und Relevanz gibt immer wieder Anlass, die kirchliche Organisation und Praxis auf den Prüfstand zu stellen und nach Verbesserung zu trachten. Doch welche Rolle spielt dabei das Kirchenrecht? Dies erweist sich als eine ausgesprochen komplexe Fragestellung, so dass ich zunächst allgemein auf das Verhältnis von Reform und Recht eingehen will, ehe ich auf die kirchenspezifische Steigerung der Komplexität zu sprechen komme. Doch zuerst will ich versuchen aufzuzeigen, worauf alle Reformbestrebungen letztlich zurückzuführen sind.

I.

Situation

1. Geschichtlichkeit

Die immer wieder aufkommende Nötigung zur Reform ergibt sich fundamental aus der geschichtlichen Existenz sozialer Gebilde. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass unter Bedingungen der Endlichkeit ein Überschuss an Möglichkeiten bewältigt werden muss. Menschen und Organisationen finden sich stets in einer Situation der Kontingenz wieder: Die Situation ist, wie sie ist, aber sie könnte auch anders sein. Sie ist das Resultat vergangener Ereignisse und Entscheidungen. Und sie eröffnet ein kontingentes Spektrum an Möglichkeiten für die Zukunft.

Das Spektrum der Möglichkeiten wird durch technische und kulturelle Restriktionen eingeschränkt. Dabei betrifft die Technik die Seinsordnung. Nicht alles ist möglich, und was möglich ist, erfordert einen unterschiedlich hohen Einsatz von Ressourcen. Diese Restriktionen werden durch den technologischen Fortschritt zunehmend überwunden, was allerdings auch mit Kosten verbunden ist. Kulturelle Restriktionen haben normativen Charakter. Nicht alles, was möglich ist, soll auch geschehen. Das Verhalten von Menschen wird sozial ge- oder missbilligt. Auch diese Restriktionen sind überwindbar. Doch auch dies hat seinen Preis. *Émile Durkheim* spricht hier von den soziologischen Tatbeständen, die das Handeln bestimmen.

* Vortrag beim Mentorentag der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen, 19.1.2021. Vortragsmanuskript zur persönlichen Unterrichtung.

Wie die Zukunft wird, ist offen. Diese Offenheit nötigt permanent zu Entscheidungen. Ständig werden durch Entscheidungen bestimmte Möglichkeiten der Zukunft offengehalten oder ausgeschlossen. Die Entscheidungen der Gegenwart bilden die Vergangenheit der Zukunft und legen sie fest. Durch jede Entscheidung werden Ressourcen gebunden. Entscheidungen können zwar revidiert werden, aber dies erfordert neue Entscheidungen und kostet zumindest Zeit und möglicherweise den nutzlosen Verlust bereits eingesetzter Ressourcen.

2. Umwelt

Die Möglichkeiten, die ein Akteur hat, hängen von seiner Umwelt ab. Diese ist komplex. Und ihre Komplexität wird dadurch gesteigert, dass die Umwelt nicht stabil, sondern dynamisch ist. Das gilt schon für die natürliche Umwelt, mehr aber noch für die soziale. Denn alle Akteure sehen sich der Herausforderung einer unbekannteren und offenen Zukunft ausgesetzt und suchen, sich darin zu behaupten. Sie treffen Entscheidungen und wirken durch ihr Verhalten auf ihre Umwelt ein. Die Komplexität steigert sich zur Überkomplexität.

Um sich in einer komplexen Umwelt zu behaupten, müssen Akteure eigene Komplexität aufbauen. Art und Maß dieser Eigenkomplexität bestimmen die Aktionsmöglichkeiten in der Umwelt. Dazu gehört, dass die Umwelt nicht schlechthin, sondern nach eigenen Kriterien wahrgenommen wird. Andrängende Daten müssen nach ihrem Informationswert unterschieden werden. Sodann bedarf es für das Verhalten je eigener Maßstäbe und Ressourcen. Und es bedarf eigener Strategien der Kontingenzbewältigung. Man muss irgendwie damit zurechtkommen, dass stets nur ein Ausschnitt des Möglichen auch wirklich ist und wirklich werden kann.

3. Sozialität

Dass Akteure regelmäßig nicht isoliert existieren, sondern in Begegnung mit anderen Akteuren, führt zu den sozialen Grundkonstellationen von Kooperation und Konflikt, welche nicht zuletzt aus der Konkurrenz um knappe Ressourcen erwachsen. Gerade durch Kooperation und Arbeitsteilung können die Akteure ihre Möglichkeiten erhebliche ausweiten. Dies erfordert jedoch eine hinreichend verlässliche Interaktionsordnung. Besonders leistungsfähig ist die Form der Organisation, in der das Handeln vieler koordiniert werden kann, ohne es im Einzelnen von vornherein festlegen zu müssen. Dazu werden Entscheidungen darüber getroffen, welches Programm durch welche Person und an welcher Position umzusetzen ist.

In arbeitsteiligen Strukturen bleibt es nicht aus, dass einzelne mit Wirkung für andere handeln und entscheiden. Wollte man stets alle Betroffenen beteiligen, wäre dies sehr aufwändig und würde die Vorteile der Arbeitsteilung mehr und mehr zunichte machen. Dem kann durch

Repräsentationsstrukturen abgeholfen werden, durch die einzelne ein Mandat erhalten, für andere zu entscheiden. Die Wirksamkeit solcher Entscheidungen hängt von der Leistungsfähigkeit der Repräsentation ab.

II.

Reform

1. Veränderung

Bei Reformen soll durch Veränderung auf Veränderung reagiert werden. Ausgehend von der gegenwärtigen Lage, wie sie aus der Vergangenheit resultiert, (also dem „Ist“-Zustand) werden die erwartbare und eine als ideal gedachte künftige Lage (also ein „Soll“-Zustand) miteinander verglichen. Diese Betrachtung ist möglich, weil Menschen mit Phantasie begabt in Alternativen denken können. Sie können sich mannigfache Vorstellungen davon machen, wie die Welt auch sein könnte. Die verschiedenen Zukunftsbilder bedürfen einer Bewertung hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und ihrer Wünschbarkeit. Reformen sind dann angebracht, wenn beim Vergleich des Erwartbaren mit dem Erstrebenswerten eine nachteilige Diskrepanz auftritt und das Erstrebenswerte als möglich und lohnend erscheint. Ist die empirische Einschätzung und die Prognose schon strittig, gilt dies erst recht für die normative Bewertung. Hieraus resultiert ein hohes Konfliktpotential für jede Reformdiskussion. Hinzu kommt, dass jede Reform mit Kosten verbunden ist und Nutzen und Kosten unter den Beteiligten oft unterschiedlich verteilt sind. Veränderungen sind zudem, da sie sich auf eine unbekannte Zukunft beziehen, stets riskant und provozieren schon darum Aversionen.

2. Planmäßigkeit

Veränderungen können auf unterschiedliche Weise und insbesondere mit unterschiedlichem Tempo herbeigeführt werden. Eine Evolution ergibt sich oft unbemerkt aus vielen kleinen Schritten und findet in sozialen Systemen ständig statt. Sie ist risikoarm und erfordert kaum Ressourcen, braucht aber viel Zeit und kann kaum gesteuert werden. Das andere Extrem bildet die Revolution, die in kurzer Zeit grundstürzende Veränderungen bewirkt, oft mit hohen Kosten und Risiken verbunden ist und ebenfalls kaum gesteuert werden kann. Die Reform steht zwischen Evolution und Revolution. Sie stellt sich als planmäßiges Vorgehen zur Veränderung und Bewahrung von Bestehendem dar. Jeder Reformprozess ist durch Momente der Statik und der Dynamik gekennzeichnet. Risiken und Kosten werden nach Möglichkeit kalkuliert. Der

erforderliche Zeitaufwand soll in einem bestimmten Rahmen bleiben. Eine Herausforderung bleibt, wie die Wirksamkeit der Reform gewährleistet werden kann.

3. Prozesshaftigkeit

Die Polarität von Statik und Dynamik, die jede Reform auszeichnet, begründet ihre Prozesshaftigkeit. Man kann die drei notwendigen Phasen als Auftauen, Verändern und Einfrieren beschreiben. Präziser lassen sich sechs Schritte unterscheiden: (1) Problembewusstsein: Die Diskrepanz von erwartbarer und erstrebenswerter Zukunft muss zumindest einigen Akteuren deutlich werden. (2) Initiative: Es wird eine Reform gefordert, und diese Forderung wird aufgegriffen. (3) Entwicklung: Es müssen Ideen und Konzepte dafür entwickelt werden, was in welcher Weise verändert werden soll. (4) Verfahren: Um alle Beteiligten einzubinden, Risiken einzuhengen und Resultate zu erzielen, bedarf es eines geordneten Verfahrens, in dem das Bestehende in kontrollierter Weise zur Disposition gestellt und verändert wird. (5) Entscheidung: Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung, mit der eine Reform normativ wird. Fortan gilt, was als Ergebnis des Verfahrens festgestellt worden ist. (6) Implementierung: Die einmal beschlossene Reform ist von allen Beteiligten umzusetzen.

III. Recht

1. Leistung

Das Recht kann im Zusammenhang mit Reformen zum einen ein geordnetes Verfahren und zum anderen die wirksame Umsetzung ermöglichen. Recht ist ein sozialer Mechanismus, durch den Verhaltenserwartungen stabilisiert werden; zugleich kann es als positives Recht variabel gehalten werden. Denn als solches gilt Recht, weil es in der vorgesehenen Weise erlassen (positiviert) und seither nicht geändert worden ist. So zeichnet es sich aus durch die Momente der Dezipion (es gilt aufgrund einer Entscheidung des Gesetzgebers), der Normativität (es beansprucht Geltung, auch wenn es nicht befolgt wird), der Hierarchie (denjenigen, die zur Entscheidung befugt, sind andere unterworfen), der Plastizität (es kann umgestaltet werden) und der Formstrenge (es muss als Recht erkennbar sein und in der vorgesehenen Form erlassen werden). Das Recht wirkt so zugleich konservativ und evolutiv.

Im Zusammenhang mit Reformen sind vor allem die Plastizität des Rechts, seine Normativität und die Unterscheidung von prozeduralem und materiellem Recht von Interesse. Recht kann gestaltet werden und ist für Veränderungen offen, sofern nur die dafür geltenden Regeln

eingehalten werden. Und Recht gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen im konkreten Fall auch einverstanden sind. Bei einem Konflikt kann die Geltung des Rechts in geordneten Verfahren festgestellt und durchgesetzt werden. Widerstände können so überwunden werden. Plastizität und Normativität des Rechts machen es zu einem geeigneten Medium der Reform.

Hinzu kommt, dass die mit jeder Reform verbundene Offenheit, die dadurch entsteht, dass Bestehendes zur Disposition gestellt wird, durch Recht erträglich gemacht werden kann. Durch die Regelung des Verfahrens und die Garantie von unveränderlichen Grundsätzen kann das Risiko für alle Beteiligten vermindert, ausreichende Beteiligung und so belastbare Repräsentation ermöglicht werden. Außerdem kann durch entsprechende Klauseln ermöglicht werden, neue Modelle zu erproben, bevor sie allgemein verbindlich werden. Man muss nur sorgfältig darauf achten, wie eine solche Erprobungsphase begonnen und beendet wird.

2. Ambivalenz

Bei genauerem Hinsehen erweist sich das Recht für Reformen jedoch als durchgehend ambivalent. Es ermöglicht Reform durch Rechtsetzung, bewahrt aber Bestehendes, solange der Rechtssetzungsakt noch aussteht. Das Recht ermöglicht Prozesse, legt diese aber auch fest. Es ermöglicht Diskurse über die künftige Ordnung, schneidet diese aber auch ab, sobald eine Entscheidung getroffen worden ist. Recht ermöglicht Repräsentation, d.h. das wirksame Entscheiden Einzelner für Viele, bindet diese aber auch durch die Festlegung von Kompetenzen und Verfahren. Insgesamt schafft das Recht weitreichende Handlungsmöglichkeiten und beschränkt diese zugleich. Gerade durch diese Ambivalenz ist das Recht in der Lage, die Polarität von Statik und Dynamik, die jeder Reform eigen ist, aufzunehmen und produktiv zu bearbeiten.

3. Grenzen

So wirkungsvoll das Recht für Reformen sein kann, so stößt es auch dabei an seine Grenzen. Die größte Leistung des Rechts, nämlich komplexe Situationen entscheidungsfähig zu machen, ist zugleich seine größte Schwäche, weil die Lebenswirklichkeit damit nur unvollkommen, nämlich allein nach Maßgabe der rechtlichen Programmierung, erfasst wird. Daraus ergeben sich wenigstens zwei Probleme:

– Der Realitätsbezug des Rechts ist von vornherein problematisch. Als Sollensordnung steht es in Spannung zur Seinsordnung. Das Recht stellt dem Sein ein Sollen entgegen, kann aber die technischen und kulturellen Restriktionen der historischen Situation nicht einfach ignorieren. Sind diese Restriktionen zu stark, so wird entgegenstehendes Recht wirkungslos und damit auch die durch Rechtsgestaltung bezweckte Reform.

– Rechtsimmanent steht die Forderung nach Allgemeinheit des Rechts mit derjenigen nach Einzelfallgerechtigkeit in unaufhebbarer Spannung. Für die Rechtsgestaltung ergibt sich daraus die Frage, welches Maß an Verrechtlichung, an Komplexitätssteigerung oder -reduktion angemessen ist. Wie detailliert müssen Reformen geregelt werden, damit sie auch wirksam sind? Der Vollzug des Rechts hängt von seiner Orientierungs- und Motivierungskraft ab.

Ein weiteres Problem, das gerade auch in der Kirche zu beobachten ist, besteht darin, dass die Normativität des Rechts dazu verleitet, Kommunikations- als Rechtsprobleme zu behandeln. Statt einen Konflikt im Wege der produktiven Auseinandersetzung zu lösen, wird der vermeintlich einfachere Weg über eine Rechtsentscheidung gesucht. Damit kann zwar ein akutes Problem erledigt werden. Jedoch kann dies langfristig die Beziehung der Beteiligten und ihr künftiges Wirken belasten. Gerade bei Reformen, deren Erfolg von der Umsetzung durch alle Beteiligten abhängt, kann dies höchst destruktiv wirken.

Letztlich kann das Recht, indem es materielle und prozedurale Standards setzt, Vertrauen in komplexen Konstellationen ermöglichen und befördern, aber niemals garantieren oder gar ersetzen. Fruchtbare Reformen setzen darum vor allem auch Kommunikation und Kultur voraus.

IV.

„ecclesia semper reformanda“

Was für Reformen generell gilt, gilt erst recht für die Kirche. Die Komplexität wird hier allerdings noch erhöht. Das liegt zum einen an der Eigentümlichkeit dessen, worum es in der Kirche vor allem geht, nämlich der religiösen Kommunikation, und zum anderen an einem spezifischen Zeitbewusstsein, das sich aus dem christlichen Glauben ergibt.

1. Nicht-Organisierbarkeit

Das Wesentliche der Kirche ist die Kommunikation des Evangeliums, also religiöse Kommunikation. Die Eigenart religiöser Kommunikation besteht darin, dass man sie als solche nicht organisieren kann. Die Kirche ist damit die Organisation des letztlich Nicht-Organisierbaren. Dies hängt auch damit zusammen, dass es dabei um die Vergegenwärtigung der Transzendenz in der Immanenz geht, ohne dass die Diastase zwischen beidem aufgehoben werden kann. Der Topos reformatorischer Theologie, in dem dieses Problem verhandelt wird, ist die Zwei-Regimenten-Lehre, wonach zwischen dem geistlichen Regiment Gottes, das auf den Glauben gerichtet allein mit dem Mittel des Wortes wahrgenommen wird, und dem weltlichen Regiment, das auf Frieden und Sicherheit gerichtet mit Mitteln des Rechts und des Zwangs ausgeübt wird.

Diese Unterscheidung ist nicht allein auf das Verhältnis von Kirche und Obrigkeit oder Kirche und Staat, sondern auch innerhalb der Kirche als Organisation des Nicht-Organisierbaren anzuwenden.

2. Aktualität

Das Zeitbewusstsein christlichen Glaubens zeichnet sich durch eine besondere Relation von Gegenwart und Zukunft aus. Zukunft wird nicht einfach als offen, sondern in eschatologischer Perspektive wahrgenommen. Es gibt den Glauben an eine künftige Vollendung der Gemeinschaft von Gott und Mensch. Diese Erwartung wirkt sich auf die Gegenwart aus, die schon als Anbruch dieser Zukunft verstanden wird. In der Zentralausgabe der Verkündigung Jesu: *Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen* (Mk 1,15), wird diese Neubestimmung der Gegenwart durch das Eschaton deutlich. Es legt nicht nur die Gegenwart die Zukunft fest, sondern sie wird ihrerseits durch die Zukunft bestimmt. Dem Handeln der Gläubigen geht das Handeln Gottes immer schon voraus. Daraus ergibt sich zugleich eine Bestimmung und Aktivierung ihres Handelns. Die Aktualität des Reiches Gottes nötigt, sich demgemäß zu verhalten. Reform als Anpassung der Verhältnisse auf Zukunft hin erweist sich als ein genuin kirchliches Ansinnen.

3. Rückbindung

Die Zukunftsorientierung der Kirche ist bemerkenswerter Weise mit einer allen Religionen eigentümlichen Rückbindung an ihr Ursprungsgeschehen verbunden. Was die Zukunft bedeutet, kann nur im Rückgriff auf die in der Vergangenheit geschehene Offenbarung erkannt werden. Nach christlichem Verständnis hat sich Gott unüberbietbar in der Geschichte Israels und der Person Jesu Christi offenbart. Die kanonischen Zeugnisse des Alten und Neuen Testaments bilden darum den hermeneutischen Horizont, der kirchliches Handeln und Reformieren orientiert. Darin liegt die Pointe des Mottos *ecclesia semper reformanda*. Es geht nicht nur um die zukunftsorientierte Veränderung des Gegenwärtigen, sondern dabei um den notwendigen Rekurs auf das Ursprungsgeschehen.

V.

Kirchenrecht

Die Besonderheit der kirchlichen Existenz in der Zeit wirkt sich auf das Kirchenrecht und seine Interpretation aus.

1. Grenzbewusstsein

Wohl in keinem Rechtsgebiet werden die Grenzen des Rechts so eingehend reflektiert wie im Kirchenrecht. Das Bewusstsein für Möglichkeiten und Grenzen des Rechts ist hier besonders ausgeprägt. Die Unterscheidung der Zwei-Regimenten-Lehre und das Bewusstsein für die Organisationsaversion religiöser Kommunikation geben Grund und Grenze kirchlicher Ordnung an. Das Kirchenrecht hat damit dienende Funktion. Es soll die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen,¹ nach Möglichkeit ermöglichen und fördern, ohne das Geschehen, auf das es eigentlich ankommt, bestimmen zu können.

Das Kirchenrecht dient damit zugleich seiner eigenen Begrenzung und der Sicherung von Freiheit. Beispiele dafür sind die Regelungen des Pfarrdienstes, die wegen seiner zentralen Funktion zugleich ein hohes Maß an Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit bezwecken, und Verfassungsnormen wie Art. 6 Abs. 3 KVerf.Han, wonach Bekenntnisstand und Lehre einer rechtlichen Regelung entzogen sind. Hierüber können nicht Mehrheiten entscheiden, sondern nur Feststellungen getroffen werden, ob in einer bestimmten Frage ein *magnus consensus* innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gegeben ist.

2. Bindung an Schrift und Bekenntnis

Schrift und Bekenntnis sind damit dem Kirchenrecht entzogen, dieses aber gleichwohl an sie gebunden. Dies wird regelmäßig schon in den Eingangsbestimmungen der Kirchenverfassungen festgehalten.

Präambel KVerf.Han. [...] Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Schrift und Bekenntnis haben in der Kirche und für das Kirchenrecht normative Bedeutung. Dadurch wird die Rückbindung an das Ursprungsgeschehen des Christentums aufrechterhalten.

¹ Vgl. Art. 1 KVerf.Han. Auftrag der Kirche. (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.

(2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.

Doch kann die Normativität von Schrift und Bekenntnis nicht mit rechtlicher Normativität gleichgestellt werden. Sie muss vielmehr auf der Grundlage der kanonischen Texte und ihnen gemäß entfaltet werden. Diese sind größtenteils nicht Rechtstexte, sondern insgesamt als Zeugnis dessen zu verstehen, was sich Menschen im Glauben als Wahrheit erschlossen hat. Ihre Normativität kann nicht im Wege der Dezision, sondern nur durch einen hermeneutischen Diskurs entfaltet werden.

Dies ist auch der Sinn des sogenannten Leitungsdogmas, wonach alle Kirchenleitung geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschieht.² Damit wird zugleich der Unterschied von „geistlich“ und „rechtlich“ und der für das Kirchenrecht unverzichtbare Zusammenhang festgehalten. Denn wollte man auf die geistliche oder rechtliche Dimension verzichten, würde man entweder die Kirchlichkeit oder die Rechtlichkeit des Kirchenrechts preisgeben.

3. Pathosformeln

Das Leitungsdogma bildet den wohl bedeutendsten Fall von Regelungen, die dem Kirchenrecht eigentümlich sind und die ich als Pathosformel bezeichnen möchte. Als Pathosformel möchte ich Regelungen verstehen, die in verdichteter Form fundamentale Aussagen treffen, für vielfältige Lesarten anschlussfähig sind und so zugleich integrierend und polarisierend wirken können. Sie bilden für die Selbstverständigung von Gemeinschaften wesentliche Kristallisationspunkte, stehen aber in der Gefahr, zugrundeliegende Spannungen zu verdecken, und bedürfen der Entfaltung, um produktiv wirken zu können. Pathosformeln leisten im Unterschied zum übrigen Recht keine Erwartungsstabilisierung, indem sie durchsetzbare Positionen definieren, sondern bringen Verunsicherung in das System und lösen Verständigungsprozesse aus.

Ein weiteres prominentes Beispiel für eine Pathosformel ist das Prinzip der Dienstgemeinschaft, aus dem keine Rechtsfolgen deduziert, sondern das um wirksam werden zu können, produktiv entfaltet werden muss. Pathosformeln bringen Unruhe in das System des Kirchenrechts und repräsentieren so im Recht, was über das Recht hinaus geht und wofür es im Kirchenrecht eigentlich geht. Das Kirchenrecht enthält damit selbst Elemente der Stabilität und der Dynamik und kann so als Auslöser und Medium von Kirchenreform dienen. Die dem Kirchenrecht eigentümlichen Pathosformeln erweisen sich als Katalysatoren der *ecclesia semper reformanda*. Das Kirchenrecht selbst fordert, fördert und formt die Reform der Kirche.

² Vgl. Art. 6 Abs. 2 KVerf.Han. Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.

